

Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.2017 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	683.600	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	791.100	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-107.500	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-107.500	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	652.300	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	715.400	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-63.100	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.100	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.200	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	900	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.233.900	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.171.700	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	62.200	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen
wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 285.700 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 375 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | | 350 v. H. |

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.471.260,15	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals		
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.406.860,15	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.299.360,15	EUR

§ 9 Weitere Vorschriften

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - interne Leistungsverrechnungen

- Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
 - interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - sonstige Personalaufwendungen / Versorgungsaufwendungen
3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 EURO festgesetzt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.04.2017 erteilt.

Rubkow, den 11. 4. 2017


Höcker
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.04.2017 durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 11.05.2017 bis zum Freitag, den 19.05.2017 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Rubkow, den 11. 4. 2017


Höcker
Bürgermeister

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Züssow unter "Bekanntmachungen" am 18.04.2017
Veröffentlichung einer Textfassung im "Züssower Amtsblatt" Nr. 05/2017 am 10.05.2017